

Forstpolizei/Waldfeststellung

GS Nr. 86, 119, 120 und 2107, Oberacher, Unterägeri / Abgrenzung von Wald und Bauzonen
im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

Die Direktion des Innern,

aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Unterägeri leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Unterägeri ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Orientierung und Überprüfung zugestellt. Die überarbeiteten und bereinigten Pläne lagen vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 13. und 20. April 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 12. Mai 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt benachrichtigt.

B. In der Gemeinde Unterägeri beurteilte das Kantonsforstamt gemäss der ersten öffentlichen Auflage vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 eine neu eingewachsene Bestockung auf GS Nr. 119, im Eigentum der [REDACTED], als Wald und die Bestockung auf GS Nr. 120, im Eigentum von [REDACTED], als nicht Wald. Gegen diese Waldfeststellung erhoben [REDACTED] Eigentümer von GS Nr. 86, fristgerecht Einsprache. Die Erbengemeinschaft [REDACTED] fordert in ihrer Einsprache vom 10. Mai 2005, dass die neu eingewachsene Bestockung auf GS Nr. 119 nicht als Wald ausgeschieden werden soll. [REDACTED] fordert in seiner Einsprache vom 9. Mai 2005 die Klärung verschiedener offener Fragen.

C. An einer Begehung am 1. Juli 2005 wurde die Situation vor Ort vom Kantonsförster und den Einsprechenden besichtigt und besprochen. Insbesondere wurde die Bestockung auf GS 120 neu als Wald beurteilt. Vom 23. September bis zum 22. Oktober 2005 wurde die Waldfeststellung im Gebiet Oberacher erneut öffentlich aufgelegt. Auf Begehren von [REDACTED] wurde die Einsprachefrist bis zum 8. Dezember 2005 verlängert. Fristgerecht erhoben [REDACTED], Eigentümer von GS N. 120, sowie [REDACTED] Einsprache gegen die Waldfeststellung.

D. Aufgrund neuer Hinweise aus den eingegangenen Einsprachen beurteilte das Kantonsforstamt die Bestockung auf Parzelle 119 neu als nicht Wald, da der Baumbestand jünger als

20 Jahre ist, weil es sich bei der ursprünglichen Bestockung um eine Fichtenpflanzung handelte und da die Bestockung bis 1998 durch die Hochspannungsleitung vom Waldbestand auf Parzellen 86 und 2107 abgetrennt war. Die Bestockung auf Parzelle 120 beurteilte das Kantonsforstamt ebenfalls als Nichtwald, weil es sich um eine Gartenbestockung handelt, die Blockhütte seit langem besteht, rund um die Blockhütte im eingezäunten Teil regelmässig gemäht wurde und die gefälltten Bäume im Bereich des Hauses als Einzelbäume ohne direkten Zusammenhang mit der Bestockung auf Parzelle 86 zu beurteilen sind.

E. Der entsprechend bereinigte Plan der Waldfeststellung Oberacher, datiert vom 30. Mai 2007, wurde vom 22. Juni 2007 bis zum 21. Juli 2007 nochmals öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Einsprecher der früher aufgelegten Waldfeststellungen im Gebiet Oberacher wurden schriftlich über die Auflage informiert. Gegen die Waldfeststellung vom 30. Mai 2007 gingen keine Einsprachen ein.

und in Erwägung:

- 1.a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).
- b) Gemäss § 29 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt. Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 WaG im Gebiet Oberacher in Unterägeri. Angesichts der damit verbundenen grossen Tragweite handelt es sich bei den entsprechenden Verwaltungsentscheiden nicht um blosse Waldabgrenzungen im Sinne von § 29 Bst. a Satzteil 2 EG Waldgesetz, sondern vielmehr um ordentliche Waldfeststellungen. Zuständig für den vorliegenden Entscheid ist somit die Direktion des Innern.
2. a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Satz 1). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Satz 2). Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a WaG auch Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven. Nicht als Wald gelten dagegen isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).
- b) Nach Art. 2 Abs. 4 WaG können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche, sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt (Satz 1). Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Satz 2). Der Kanton Zug hat diesen Rechtsetzungsauftrag mittels Erlass

von § 1 EG Waldgesetz erfüllt. Nach § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: Fläche von 800 m² (Bst. a), Breite von 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen von 20 Jahren (Bst. c). Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geografischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Mass Waldfunktionen wahrnehmen können (Abs. 2). Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von 2 bis 4 m bestimmt (Abs. 4 Satz 1). Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen (Abs. 4 Satz 2).

3. Aufgrund der oben in Buchstabe D des Sachverhalts erwähnten Gründe sind die Bestockungen auf GS Nr. 119 und GS Nr. 120 in der Gemeinde Unterägeri nicht als Wald zu beurteilen.

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf GS Nrn. 86, 119, 120, 2107 im Gebiet Oberacher, Gemeinde Unterägeri wird gemäss beiliegenden Plänen Nr. 6 Oberacher und Nr. 7 Heimeli festgelegt.
2. Die festgestellte Waldgrenze ist in den Grundbuchplänen nachzuführen.
3. Die Einwohnergemeinde trägt die festgestellte Waldgrenze in die Bauzonenpläne ein.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:

Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

A-Post:

- Einwohnergemeinde Unterägeri, Gemeinderat, Postfach 79, 6314 Unterägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri, Bau + Unterhalt, Postfach 79, 6314 Unterägeri
- [REDACTED]

Interne Post:

- ✓- Kantonsforstamt
- Grundbuch- und Vermessungsamt

Zug, 27. August 2007 - Wü

Direktion des Innern

Die Direktionsvorsteherin:

M. Weichelt-Picard

Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Beilage:

Planausschnitt 1:1000, Abgrenzung Wald-Bauzone, Gemeinde Unterägeri, Pläne Nr. 6 Gebiet Oberacher und Nr. 7, Gebiet Heimeli

Waldfeststellung Plan Nr. 6 Oberacher

Gemeinde Unterägeri

2219 2220

100

Legende

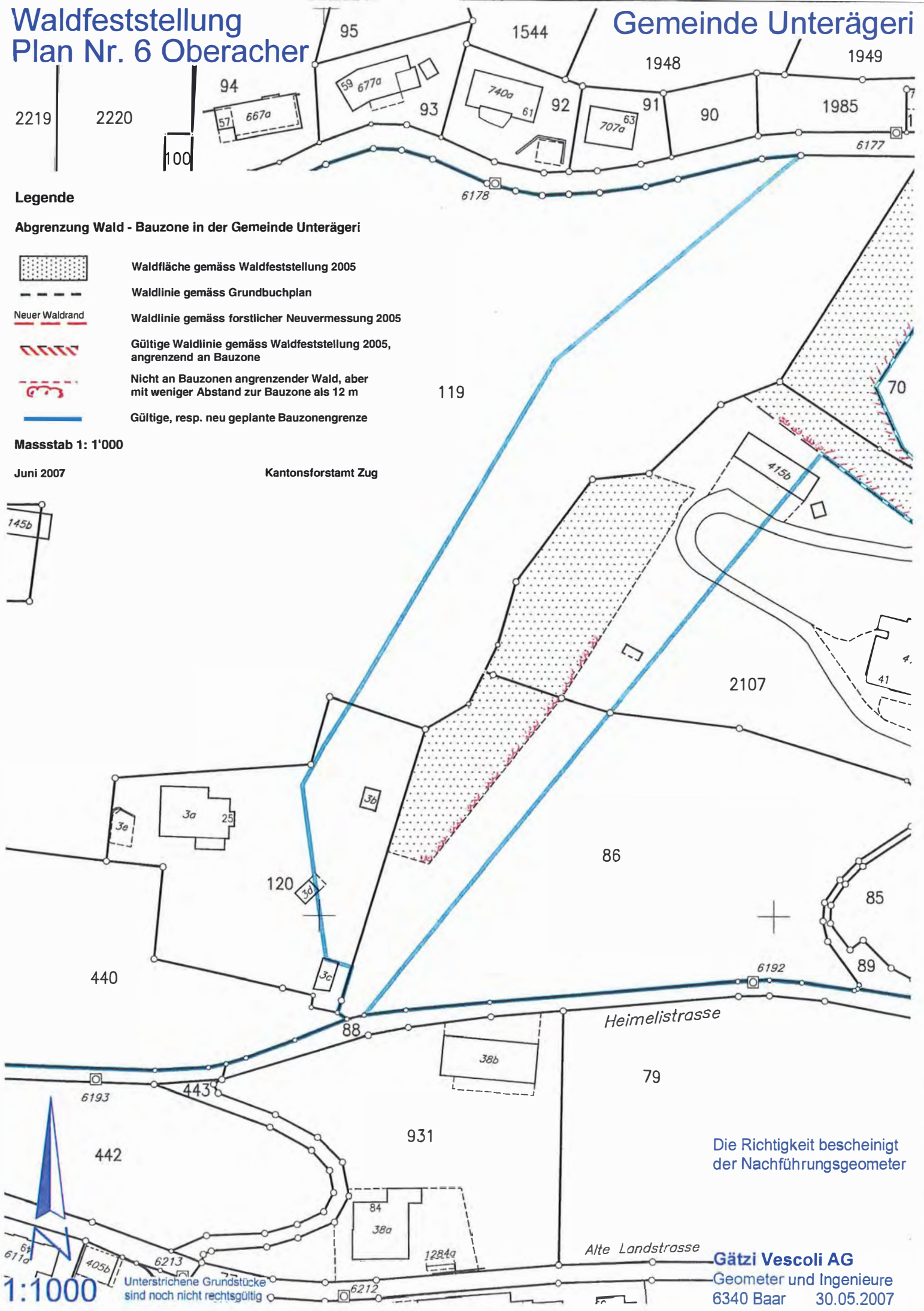
Abgrenzung Wald - Bauzone in der Gemeinde Unterägeri

-  Waldfläche gemäss Waldfeststellung 2005
-  Waldlinie gemäss Grundbuchplan
-  Neuer Waldrand
-  Waldlinie gemäss forstlicher Neuvermessung 2005
-  Gültige Waldlinie gemäss Waldfeststellung 2005, angrenzend an Bauzone
-  Nicht an Bauzonen angrenzender Wald, aber mit weniger Abstand zur Bauzone als 12 m
-  Gültige, resp. neu geplante Bauzonengrenze

Massstab 1: 1'000

Juni 2007

Kantonsforstamt Zug



Die Richtigkeit bescheinigt
der Nachführungsgeometer

Gätzi Vescoli AG
Geometer und Ingenieure
6340 Baar 30.05.2007

1:1000

Unterstrichene Grundstücke
sind noch nicht rechtsgültig

Waldfeststellung Plan Nr. 7 Heimeli

Gemeinde Unterägeri

